Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/5 — 65304 — 5302/69

Bonn, den 2. Mai 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 7 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 6/69 — Zollkontingent für getrocknete Pflaumen usw.)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 29. April 1969 im Bundesgesetzbl. II Seite 844 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 6/69 — Zollkontingente für getrocknete Pflaumen usw.)

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 20. Dezember 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1387), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhalten im Anhang Zollkontingente/2 die Bestimmungen zu den Tarifstellen 08.12-C (Pflaumen usw.), aus 50.04 (Garne ganz aus Seide usw.) und aus 50.05 (Garne ganz aus Schappeseide usw.) mit Wirkung vom 1. Januar 1969 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz		Nachrichtlich: *) Regelmäßiger Zollsatz	
		allgemein	ermäßigt	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6
08.12-C	Pflaumen, 5000 t vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1969, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verwendung im Zollgebiet bestimmt	11,6 %	—	18 %	16 %
aus 50.04	Garne ganz aus Seide, 30 t vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1969, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	4,2 %	—	7 %	—
aus 50.05	Garne ganz aus Schappeseide, 100 t vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1969, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zum Herstellen von Nähschappeseidengarnen außerhalb der Zollgutverwendung im Zollgebiet bestimmt	2,5 %	—	5 %	—

*) Die Angaben in den Spalten 5 und 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie waren nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zu § 1)

I.

(1) Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Entscheidung vom 5. März 1969 [1]) gemäß Artikel 25 Abs. 3 EWG-Vertrag der Bundesrepublik ein Zollkontingent für getrocknete Pflaumen der Tarifstelle 08.12-C in Höhe von 5000 t zum Zollsatz von 11,6 % des Wertes für das Kalenderjahr 1969 gewährt.

(2) Für getrocknete Pflaumen sind bereits in den Vorjahren Kontingente zu ermäßigten Zollsätzen eröffnet worden. Die Bundesregierung will auch im Jahre 1969 Preiserhöhungen durch die Eröffnung des Zollkontingents entgegenwirken.

II.

(3) Seidengarne und Schappeseidengarne werden in der Bundesrepublik nicht, innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in nicht ausreichender Menge hergestellt. Die Bundesrepublik ist deshalb auf Einfuhren aus Drittländern angewiesen. Hauptlieferland: Schweiz.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1969 Nr. L

(4) Die Einfuhr der Garne zum regelmäßigen Zollsatz würde sich nachteilig auf die Preise dieser Waren und der daraus hergestellten Erzeugnisse auswirken. Die Bundesregierung hatte deshalb bereits in den Vorjahren zollbegünstigte Drittlands-Kontingente beantragt und eröffnet.

(5) Für das Kalenderjahr 1969 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Entscheidungen vom 5. März 1969 [2]) — gestützt auf Protokoll Nr. IX des Abkommens betreffend Waren der Liste G [3]) — der Bundesrepublik folgende Zollkontingente gewährt:

a) Garne ganz aus Seide
aus Tarifstelle 50.04
30 t
Zollsatz: 4,2 % des Wertes,

b) Garne ganz aus Schappeseide
aus Tarifstelle 50.05
zum Herstellen von Nähschappeseidengarnen
100 t
Zollsatz: 2,5 % des Wertes.

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1969 Nr. L
[3]) Bundesgesetzbl. 1961 S. 317/318/342